



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 oder 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 28.9.2020

via E-Mail

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 – 18.9.2020.docx

Newsletter 28.9.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- Falldefinition SARS-CoV-2
- Admin-Karte (O-Card) oder E-Card - Prüfung des Versicherungsstatus
- Dienstgeber Newsletter ÖGK 5/2020
- Erlass Lehrpersonaleinsatz 2020/2021
- Antigen-Schnelltests
- Information zur COVID-19-Investitionsprämie
- COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung) BGBl. II Nr. 405/2020
- HOTLINE für medizinische Fragen rund um SARS-COV-2 / COVID-19
0316-8044 DW 850

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Falldefinition SARS-CoV-2

Bitte beachten Sie die folgende aktuelle Falldefinition.

Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mind. einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten,
- Halsschmerzen,
- Kurzatmigkeit,
- plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes

Labordiagnostische Kriterien

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR

Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.

Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 10 Tagen aufgehalten

hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.ordinationen.st und unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>. (Stand 9.9.2020)

Admin-Karte (O-Card) oder E-Card – Prüfung des Versicherungsstatus

Während der Pandemie kann die Anspruchsberechtigung der Patienten weiterhin mit der Admin-Karte (O-Card) geprüft werden. Es kann aber auch die E-Card der Patienten verwendet werden.

Aufgrund der aktuellen Situation rund um COVID-19 hat die Sicherstellung des E-Card-Betriebes in den Ordinationen eine hohe Priorität. Wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass die Admin-Karte (vormals: Ordinationskarte, O-Card) in den Ordinationen funktioniert. Zu diesem Zweck haben alle Ordinationen bei der Erstausstattung mit dem E-Card-System zwei Admin-Karten erhalten und können diese jederzeit zusätzliche Admin-Karten bestellen.

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass die zweite Admin-Karte erst dann verwendet wurde, wenn die erste Admin-Karte defekt war oder verloren wurde. Nicht selten kam es dann dazu, dass auch die zweite Karte ebenfalls ausfiel, weil z.B. der falsche PIN eingegeben wurde oder der zugehörige PIN-Brief nicht gefunden wurde.

Um solche Situationen zu vermeiden, ersuchen wir Sie auch die zweite Admin-Karte (O-Card) regelmäßig zu verwenden. Tipps und Tricks finden Sie unter diesem Link <http://www.aekstmk.or.at/admin/cms.php?pageName=40>.

Dienstgeber Newsletter ÖGK 5/2020

Mehrere interessante Informationen gibt es im Dienstgeber Newsletter der ÖGK, u.a. zum Thema Meldeverstöße - Ende der Übergangsphase der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) per 31.8.2020. Seit der Einführung der mBGM per 1.1.2019 sind ausschließlich Meldefristverstöße im Zusammenhang mit Anmeldungen geahndet worden. Sanktionen für verspätet oder nicht erstattete mBGM sowie Abmeldungen wurden ausgesetzt. Diese gesetzliche Übergangsphase endete per 31.8.2020! Ab September 2020 fallen für Meldefristverletzungen nunmehr Säumniszuschläge an. Hier geht's zum Newsletter der ÖGK.

https://esv-newsletter.connexcc-hosting.net/mailarchiv_ogk_dg.jsp?mail=200317&c=display

Erlass Lehrpersonaleinsatz 2020/2021

Lehrpersonen, die zur COVID-19 Risikogruppe zählen sowie Lehrpersonen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person der COVID-19 Risikogruppe leben und das Risiko-Attest vorlegen, sowie Lehrpersonen, die ein fachärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass die (steigenden) COVID-19 Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen, vorlegen, sind vom Präsenzunterricht befreit (Lehrpersonen, die vom Präsenzunterricht befreit sind). Das Ausstellen des fachärztlichen Attests stellt eine Privatleistung dar und kann mit dem Patienten direkt verrechnet werden.

Antigen-Schnelltests

Wir raten bis auf Weiteres von der Vornahme von Corona-Virus Antigen-Schnelltests mangels Validität ab. Vor allem weisen wir nochmals darauf hin, dass positiv bestätigte Antigen-Tests keine Verdachtsfallmeldung nach dem Epidemiegesetz auslösen.

Information zur COVID-Investitionsprämie

Die Regierung hat einen Anreiz für Investitionen geschaffen, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionstätigkeit der Unternehmer entgegenzuwirken.

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen selbständig tätiger Ärzte, die zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 investiert haben.

Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7% der Neuinvestitionen. Bei Neuinvestitionen in den **Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit** wird die Investitionsprämie von 7% auf 14% verdoppelt. Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag beträgt EUR 5.000,- ohne Umsatzsteuer. Nachdem die ärztlichen Honorare unecht umsatzsteuerbefreit sind (es besteht kein Vorsteuerabzug) wird in diesem Fall der Bruttobetrag (also inklusive Umsatzsteuer) gefördert.

Zuständig für die Abwicklung dieses Förderprogramms ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (<https://www.aws.at/>). Anträge können ab sofort gestellt werden.

Für weitere Informationen finden Sie das Rundschreiben der Österreichischen Ärztekammer unter nachstehendem **LINK** sowie den Fragenkatalog zur Investitionsprämie unter **LINK**. → *Links werden noch eingefügt.*

Nehmen Sie bitte mit Ihrer Steuerberaterin/Ihrem Steuerberater Kontakt auf.

COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung - BGBl. II Nr. 405/2020

Zur Schaffung von positiven Liquiditätseffekten vor Durchführung der Veranlagung 2020 können voraussichtliche betriebliche Verluste 2020 bereits im Rahmen der Veranlagung 2019 bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte durch einen besonderen Abzugsposten (COVID-19-Rücklage) berücksichtigt werden. Die Details entnehmen Sie bitte der Verordnung bzw. stimmen Sie sich hier mit Ihrer Steuerberaterin bzw. Ihrem Steuerberater ab.

LINK: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/405>

HOTLINE für medizinische Fragen rund um SARS-COV-2 / COVID-19

Für medizinische Anliegen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 / COVID-19 steht allen steirischen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten exklusiv ab sofort wieder folgende Hotline von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr zur Verfügung.

0316 8044 850

Nachdem es zu hohen Telefonfrequenzen kommen kann, bitten wir um Verständnis, dass nicht immer sofort abgehoben werden kann.

Mit kollegialen Grüßen

MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmannstellvertreter

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident